

Eidgenössische Bankenkommission
Börsen und Märkte
Schwanengasse 12
3001 Bern

Zürich, 15. März 2004

Gesch. Nr.	
Dok. Nr.	
Eingang: 17. MRZ. 2004 16015	
SB:	Registrator:
Kopie an:	

Vernehmlassung EBK-Rundschreiben „Marktmissbrauchsregeln“

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung und die zugestellten Unterlagen danken wir bestens. Gerne benützten wir die Gelegenheit, Ihnen unsere Bemerkungen, die naturgemäss auf die revisionstechnischen Belange ausgerichtet sind, mitzuteilen.

Allgemeine Bemerkungen zum Rundschreiben

Das Rundschreiben regelt Missbräuche und befasst sich mit Verboten. Damit ist ein negativer Unterton vorgegeben, der bereits im Kurztitel „Marktmissbrauchsregeln“ zum Ausdruck kommt. Damit könnte der Eindruck entstehen, dass die hier geregelten Geschäfte zum Alltagsgeschäft gehören und ein schlechtes Licht auf die Marktteilnehmer und den Finanzplatz werfen. Wir schlagen daher vor, dass das Rundschreiben mit einem geeigneteren Titel und Kurztitel versehen wird, beispielsweise „Aufsichtsrechtliche Regeln für korrektes Marktverhalten“ bzw. „Marktverhaltensregeln“.

Durch leicht andere Wortwahl könnten beispielsweise die Formulierungen in den Rz 3 und 84 positiver gefasst werden (Rz 3 letzte Wort ...sind durch *wären* ersetzen; Rz 84für Eigengeschäfte aufgedeckt werden kann ändern infür Eigengeschäfte *kontrolliert* werden kann).

Die Reihenfolge in Ziffer 3 sollte überdacht werden. Der Entwurf sieht „zulässige Transaktionen“ als Ziffer 3.4 vor, die zwischen Verboten eingeschoben ist. Die jetzige Ziffer 3.5 (Verbreitung von Gerüchten) würde besser zu Ziffer 5 (Marktirreführung) passen.

Die Struktur der Ziffer 4 ist zu überdenken. Die heutige Ziffer 4.4 sollte an den Anfang gestellt werden; die Ziffern 4.1., 4.2. und 4.3 könnten unter „Geschäfte ohne wirtschaftlichen Hintergrund“ zusammengefasst werden. Die Abgrenzung zwischen „Marktmanipulation (Ziffer 4) und „Marktirreführung“ (Ziffer 5) dürfte in der Praxis schwierig sein.



Im Rundschreibenentwurf werden teilweise bestehende Regelungen aus den Bereichen Finanzanalyse oder Vermögensverwaltung wiederholt (Rz 49, 50, 62, 64, 92, 93). Hier besteht die Gefahr, dass bei Änderungen der Detailregelungen das Rundschreiben nicht nachgeführt wird. Bei Verwendung von reinen Querverweise würde sich dieses Problem nicht stellen.

In Ziffer 7 werden den Finanzintermediären Organisationspflichten auferlegt. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen teilweise noch ungesetzt oder bestehende Prozesse angepasst werden müssen. Es ist daher zu prüfen, ob eine Übergangsfrist vorzusehen wäre.

Konzerne unterliegen bekanntlich der konsolidierten Überwachung. Einzelne Konzerngesellschaften können durchaus in den durch das Rundschreiben geregelten Geschäftsbereichen tätig sein, ohne direkt der EBK oder einer anderen Aufsichtsbehörde zu unterstehen. Angesichts der Bedeutung des Themas wäre der Geltungsbereich des Rundschreibens insbesondere im Hinblick auf die konsolidierte Überwachung noch näher zu definieren und die Regelung im Rundschreiben festzuhalten.

Detailpunkte

Rz 5: Wir schlagen vor, dass die in Rz 9 erwähnte virt-x bereits in dieser Rz erwähnt wird. Im Zusammenhang mit der virt-x stellt sich zudem die Frage der Abgrenzung zwischen den schweizerischen und englischen Regelungen.

Rz 7: Der erste und zweite Satz sind inhaltlich identisch, so dass der erste Satz ersatzlos gestrichen werden kann.

Rz 10: Wir schlagen vor, in dieser Rz einen Verweis auf die Insider-Bestimmungen anzubringen.

Rz 15: Wir schlagen im ersten Satz folgende Ergänzung vor:betreffen *namentlich noch nicht öffentlich* bekannte Tatsachen....

Rz 19 ff: Diese Randziffern lassen einen grossen Interpretationsspielraum zu. Hier müsste ein internes Bewilligungs- und Dokumentationsverfahren zur Anwendung gelangen, was im Rundschreiben noch vorzusehen wäre.

Rz 27 und 33: Die Bestimmungen sind praktisch Deckungsgleich aber unterschiedliche formuliert. Die Anforderung an Inhouse-Inhouse Crosses in Rz 33 dürfte in der Praxis kaum prüfbar sein.

Rz 32: Im Zusammenhang mit limitierten Aufträgen, bei denen die Limiten nach kurzer Zeit geändert werden, stellt sich die Frage wie diese zum in dieser Rz erwähnten Sachverhalt abgegrenzt werden können.

Rz 69: letzter Satz „Möglich bleibt das Market Making“. Dieser Satz widerspricht indirekt Rz 75 insofern als Rz 75 gewisse Bedingungen an das Market Making stellt, wogegen in Rz 69 das Market Making vorbehaltlos zulässig ist. Wir schlagen vor, den



Satz in Rz 69 zu streichen, damit bei der Auslegung nicht Verwirrung entsteht. Wenn der Satz in Rz 69 bleibt, müsste man anfügen „im Rahmen von Rz 75“.

Rz 71: letzter Satz: „... in kleinen Verhältnissen ist gegebenenfalls das ganze Institut als ein Vertraulichkeitsbereich zu organisieren.“. Diese Bestimmung macht kaum Sinn, denn wenn das ganze Institut ein „Vertraulichkeitsbereich“ ist, kann man intern auch keine „Chinese Walls“ mehr definieren. Nach Aussen ist das ganze Institut bereits ein „Vertraulichkeitsbereich“.

Rz 73: Wir schlagen vor, den zweiten Teil des zweiten Satzes wie folgt zu formulieren:(Wall Crossing Rules). *Derartige Ausnahmen sind von Compliance zu beurteilen und die Gründe für die Genehmigung von Ausnahmen zu dokumentieren.*

Rz 84: spricht von „Überwachung und Kontrolle“, wobei nicht klar ist, worin der Unterschied zwischen diesen beiden Tätigkeiten liegen soll.

Rz 94 und 95: die Problematik der Mobiltelefone sollte noch behandelt werden.

Rz 99: Das neue Prüfkonzept sieht einen risikoorientierten Prüfungsansatz vor. Prüfungen erfolgen somit nicht mehr automatisch jährlich sondern nur sofern dieses Geschäftsgebiet aufgrund des risikoorientierten Prüfungsansatzes in der Prüfstrategie als Prüfgebiet festgelegt worden ist. Dies ist bei der Formulierung dieser Rz zu beachten.

Glossar

Finanzintermediär: Die Prüfgesellschaft ist wohl ein von der EBK beaufsichtigtes Institut, wird deshalb aber nicht zum Finanzintermediär. „Prüfgesellschaften“ ist deshalb zu streichen.

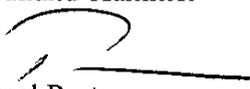
Kursschnitt: Die Formulierung ist unklar und daher zu überarbeiten.

Ramping, Capping, Pegging: Pegging ist eine Unterform von Ramping. Die Formulierung erweckt den Eindruck, es sei eine Unterform von Capping. Wir schlagen daher vor, sowohl beim „Capping“ wie auch beim „Ramping“ den Text ... „*einer Unterform von Ramping*“.. zu verwenden.

Snake Trading: Wir schlagen vor, den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: „*Eine solche Limite bestimmt aufgrund des auf dieser Seite leeren Auftragsbuches den Preis für den „bestens Auftrag“.*“

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Fachkommission Bankenrevision der
Treuhand-Kammer


Pascal Portmann
Präsident